Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8191

24. 10. 90

Sachgebiet 450

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5460, 11/8057, 11/8175 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen
(Embryonenschutzgesetz – ESchG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 3 wird Satz 2 gestrichen.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Ausnahmevorschriften für das Verbot der Geschlechtswahl, auch wenn sie mit der Gefahr einer geschlechtsgebundenen erblichen Krankheit des zu erzeugenden Kindes begründet werden, bedeuten den ersten Schritt für den Einzug der Eugenik in die Fortpflanzungsmedizin. Die Abgrenzung schwerwiegender von weniger schwerwiegenden erblichen Erkrankungen ist selbst unter Zuhilfenahme von Regelbeispielen kaum, in Grenzbereichen überhaupt nicht durchführbar. Darüber hinaus bewirkt die im Regierungsentwurf vorgesehene Abhängigkeit der Rechtmäßigkeit der Geschlechtswahl von der Anerkennung der schwerwiegenden Erbkrankheit durch die jeweilige nach Landesrecht zuständige Stelle eine Zersplitterung des Rechts, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden kann.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333